

Friedhofsgebührenordnung
für die Kirch- und Friedhöfe der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum
vom 03. März 2008

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

(1) Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen für ein

Betrag in
EUR

a)	Wahlgrab/ Reihengrab	(30 Jahre Ruhezeit)		480,00
b)	Wahlgrab/ Reihengrab	(30 Jahre Ruhezeit)	für Kinder bis 5 Jahre	200,00
c)	Wahlgrab/ Reihengrab	(30 Jahre Ruhezeit)	für Kinder bis 17 Jahre	340,00
d)	Wahlurnengrab	(30 Jahre Ruhezeit)		340,00
e)	Wahlurnengrab	(30 Jahre Ruhezeit)	für Kinder bis 5 Jahre	150,00
f)	Wahlurnengrab	(30 Jahre Ruhezeit)	für Kinder bis 17 Jahre	250,00
g)	Reihenurnengrab im Rasenfeld (siehe § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	(30 Jahre Ruhezeit)		340,00
h)	Reihenurnengrab im Rasenfeld (siehe § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	(30 Jahre Ruhezeit)	für Kinder bis 5 Jahre	150,00
i)	Reihenurnengrab im Rasenfeld (siehe § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	(30 Jahre Ruhezeit)	für Kinder bis 17 Jahre	250,00

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für alle Grabstätten pro Grabstelle | 6,00 |
| b) | Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. | |
| c) | Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraums geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet. | |

(3) Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine Gebühr in Höhe von 2% von den jeweiligen Erstellungskosten zu entrichten.

(4) Sonstige Gebühren/ Leistungen

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung inkl. Kühlbox | 55,00 |
|----|---|-------|

b)	Kostenbeitrag für die Kirchenbenutzung pro Beisetzung	75,00
c)	Kostenbeitrag für die Gemeindehausbenutzung für Teetafel	55,00
d)	Kranzensorgung nach einer Beerdigung	15,50
e)	Pflegepauschale für zurückgegebene Gräber bis zum Enden der Ruhezeit pro Jahr zusätzlich zur Friedhofsunterhaltungsgebühr	5,00
f)	Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 03. Mai 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.